

## **Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Ställen**

Förderfähig sind Investitionen in Schweineställen:

- zur Vergrößerung der Fensterflächen auf mindestens 1,5 % der Stallgrundfläche bei Ställen, die vor dem 1. August 2006 genehmigt oder in Betrieb genommen wurden,  
*Anmerkung: Der Austausch bestehender Fenster ist nur förderfähig, wenn das Fenster insgesamt vergrößert wird. Die Fensterflächen müssen mindestens für ein Stallabteil vergrößert werden.*
- in Einrichtungen zur Vorlage von Raufutter, organischem Beschäftigungsmaterial oder Wühlerde (einschließlich der damit ggf. verbundenen Änderungen des Entmistungsverfahrens),
- in automatische Luftkühlungsvorrichtungen und Kühlaggregate,
- in Scheuermöglichkeiten,
- in Schalen- oder Beckenrännchen,
- in Einrichtungen zur Verbesserung des Liegekomforts (zum Beispiel Gummimatten, eingestreute Liegeflächen),
- in Elemente zur Strukturierung der Bucht (zum Beispiel Trennwände, Teilflächen mit geringer Perforation oder Festflächen),
- in Buchten zur Gruppenhaltung im Deckbereich bzw. in tiergerechtere Kastenstände<sup>1</sup>,
- in Bewegungsbuchten für Zuchtsauen im Abferkelbereich,
- in die Schaffung eines Mikroklimabereichs in der Ferkelaufzucht (zum Beispiel Heizung, Abdeckung),
- in Umbauten, durch die Außenklimareize für die Tiere geschaffen werden.

<sup>1</sup>)Aufgrund möglicher Rechtsänderungen können Vorgaben zur tiergerechten Gestaltung von Kastenständen derzeit nicht gegeben werden.  
Das Bundesverwaltungsgericht legt den Wortlaut von § 24 Abs. 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung dahingehend aus, dass Kastenstände so beschaffen sein müssen, dass die Möglichkeit jedes Schweins, sich in einem Kastenstand hinzulegen und in Seitenlage die Gliedmaßen auszustrecken, jederzeit ungehindert gegeben sein muss und nicht auf eine Seite beschränkt werden darf.

Anmerkung:

*Die Investitionen können auch nur für einzelne Stallbereiche durchgeführt werden.*

*Die Schaffung eines zusätzlich notwendigen Flächenbedarfes zur Aufrechterhaltung des bestehenden Tierbestandes ist in allen Bereichen förderfähig (auch Um- und Anbau).*

*Eine Förderung kann nur nach Beratung und positiver Stellungnahme durch die Fachberatung (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Sachgebiet 3.7) erfolgen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.*